

Optionsscheine: Banken informierten falsch

Revolution in Sachen Anlegerschutz: Die Aufklärungsbroschüren der Banken über Verlustrisiken bei Optionsscheingeschäften sind ungenügend. Das entschied der Bundesgerichtshof (Az.: XI ZR 188/95). Geldhäuser müssen beim Kauf von Optionsscheinen und Terminkontrakten darauf hinweisen, „daß die Chance, einen Gewinn zu erzielen, mit jedem weiteren Geschäft abnimmt. Vor allem bei intensivem Handel“, urteilten die obersten Richter, „fallen Provisionen in solch einem Umfang

an, daß die geleisteten Ein-sätze rasch aufgezehrt werden.“ „Der Kunde“, folgert der Göttinger Rechtsanwalt Jürgen Machunsky, „kann kaum noch gewinnen.“

Machunsky erwartet denn auch „eine gewaltige Welle neuer Haftungsurteile gegen die Banken. Grundsätzlich“, so seine Überzeugung, „kann jetzt jeder Anleger, der mit Optionsscheinen spekuliert hat und nicht zusätzlich mündlich über die nachteilige Wirkung der Provisionen aufgeklärt worden ist, seine Verluste zurückfordern.“

